

Vereinbarung

zur Installation und Nutzung von Ladeinfrastruktur in der Parkgarage zwischen Verwaltung/Eigentümergeinschaft und Mieter/Stockwerkeigentümer

Verwaltung/Eigentümergeinschaft (vertreten durch)	
Mieter(in)/Stockwerkeigentümer(in) (nachf. «Nutzer»)	
Adresse	
Liegenschaft GS / Parkplatz Nr.	
Energieversorgungsunternehmen	
Elektroinstallationsfirma	

Mit der Unterzeichnung werden folgenden Punkte vereinbart

1. Die Verwaltung/Eigentümergeinschaft gestattet dem Nutzer auf dem oben genannten Parkplatz eine Ladestation für Elektrofahrzeuge zu installieren, in Betrieb zu nehmen und dort ein Elektrofahrzeug zu laden.
2. Die Ausführung der Arbeiten hat fachmännisch durch die von der Verwaltung/Eigentümergeinschaft bezeichneten Elektroinstallationsfirma zu erfolgen.
3. Sämtliche daraus entstehenden Elektro-Installationskosten inkl. Zuleitung und Ladestation trägt der Nutzer.
4. Die anfallenden Stromkosten trägt der Nutzer. Die Vergütungsdetails werden separat geregelt.
5. Bei einer allfälligen, späteren Installation einer intelligenten, ganzheitlichen Ladelösung für die Elektromobilität in der Parkgarage beteiligt sich der Nutzer solidarisch, falls er sein Elektrofahrzeug weiterhin darin laden möchte, oder entfernt die Ladestation inkl. Elektro-Installationen auf eigene Kosten. Es besteht kein Entschädigungsanspruch.
6. Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass der allfällige Anschluss einer Ladestation an eine intelligente, ganzheitliche Ladelösung für die Elektromobilität aus Kompatibilitätsgründen nur mit ausgewählten Modellen möglich ist.
7. Bei einer allfälligen Erhöhung der Anschlussleistung beim Elektrizitätswerk beteiligt sich der Nutzer solidarisch.
8. Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass der Strombezug bei Nutzung eines WWZ-Ladesystems bei der WWZ Energie AG erfolgt.
9. Der Nutzer haftet für alle aus der Installation sich ergebenden Beschädigungen am Gebäude.
10. Bei einem allfälligen Verkauf des Parkplatzes sind sämtliche Installationen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Elektrofahrzeuges zu entfernen oder gehen entschädigungslos an die neue Eigentümerschaft über. Über den Verbleib der Anlage entscheidet die Eigentümerschaft oder deren Vertreter. Die Kosten für allfällige Anpassungsarbeiten trägt der neue Nutzer.
11. Die Abtretung der Installation an einen Nachfolger bedarf der Zustimmung der Eigentümergeinschaft, des Vermieters oder dessen Vertretung. In diesem Fall hat der neue Nutzer die gegenwärtige Vereinbarung durch schriftliche Erklärung zu übernehmen.
12. Bei einer allfälligen Sanierung der Parkgarage müssen hindernde Ladestationen oder entsprechende Elektro-Installationen auf Kosten des Nutzers entfernt werden. Es besteht kein Entschädigungsanspruch.
13. Bei Vorliegen wichtiger Gründe oder bei Zuwiderhandlung des Nutzers gegen diese Vereinbarung behält sich die Verwaltung/Eigentümerschaft vor, dem Nutzer die Erlaubnis zur Installation und Nutzung von Ladeinfrastruktur wieder zu entziehen bzw. die vorliegende Vereinbarung aufzulösen.

Ort / Datum

Unterschrift

WWZ Netze AG, Chollerstrasse 24, Postfach, 6301 Zug
Telefon +41 41 748 45 45, Störungsdienst +41 41 748 48 48
info@wwz.ch, wwz.ch

Ein Unternehmen der WWZ AG

Ort / Datum

Unterschrift